

und die Einhaltung der Arbeitsdisziplin, sondern hat die Hebung des Allgemeinbewußtseins im Sinne der marxistisch-leninistischen Lehre zum Gegenstand. Sie bedeutet also ideologische Indoktrination. Inwieweit diese Aufgabe ernstgenommen wird, steht auf einem anderen Blatt.

b) Im engen Zusammenhang mit der Erziehung steht die *Einbeziehung der kulturellen und sportlichen Betätigung* der Werktätigen in die Betriebe. Nach § 223 AGB ist der Betrieb verpflichtet, die geistig-kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen des Betriebes, ihre weltanschauliche, ökonomische und ästhetische Bildung und Erziehung zu fördern und dabei die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und Arbeitskollektive sowie die Betriebssportgemeinschaften zu unterstützen. Daher haben die Betriebe kulturelle Einrichtungen, wie Kulturhäuser, Klubs und Betriebsbibliotheken sowie Sportanlagen zu schaffen, finanziell zu unterhalten und den Betriebsgewerkschaftsorganisationen bzw. den Betriebssportgemeinschaften zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen. Zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie zu ihrer sozialen Betreuung ist in den Betrieben der Kultur- und Sozialfonds zu bilden (§ 237 AGB). Die Unterhaltung von Stätten der Erholung im Urlaub oder an den Wochenenden (Naherholung) liegt weitgehend in der Hand des FDGB, der durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Urlaubsreisen und Ferientage zu niedrigen Preisen vermittelt sowie Erholungseinrichtungen bewirtschaftet.

So wird auch die Freizeit weitgehend von betrieblicher Seite gestaltet.

c) Die umfassende *Berufsausbildung und Qualifizierung* der Werktätigen sind zwar Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems der DDR (s. Erl. zu Art. 25). Innerhalb des Bildungssystems werden aber die Betriebe für die Berufsausbildung und Qualifizierung verantwortlich gemacht (§§ 130 und 146 AGB), so daß den Werktätigen der Weg zu höheren Bildungseinrichtungen eröffnet wird. Die Betriebe erfüllen damit nicht nur eine Aufgabe, deren Ergebnisse ihnen selbst zu gute kommen, sondern eine gesamtgesellschaftliche, wenn etwa ein Hochqualifizierter einen Aufgabenbereich in dem Betrieb nicht findet, der ihm die Ausbildung ermöglichte. Gesamtgesellschaftliche Interessen werden auch erfüllt, wenn entsprechend § 4 Satz 4 AGB der sozialistische Staat den Einfluß der Arbeitskollektive in den Betrieben auf die klassenmäßige Erziehung der Schuljugend durch die umfassende Verwirklichung des Prinzips der Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit sichert.

d) Die *Sozialversicherung*, deren Träger für die Arbeiter und Angestellten der FDGB ist, wird weitgehend in den Betrieben durchgeführt. Über ihre Leistungen entscheiden die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Die kurzfristigen Geldleistungen, vor allem das Krankengeld, werden im Betrieb durch die Lohnbüros ausgezahlt. Die ärztlichen Leistungen werden vielfach in den Betrieben durch betriebseigene Ambulatorien, Betriebspolikliniken und Nachtsanatorien erbracht (§§ 274-290 AGB, Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO¹⁰).

e) Der Bereich der *betrieblichen Sozialpolitik* ist weit ausgedehnt. Es gehören dazu nicht nur die Bereitstellung von Umkleieräumen, Aufenthalts- und Waschräumen, die sichere Aufbewahrung mitgebrachter Sachen der Werktätigen und geldliche Leistungen in Not- und Sonderfällen, die Bereitstellung von Wohnungen, sondern auch die Versorgung der Werktätigen mit Speisen, Lebens- und Erfrischungsmitteln (§§ 228, 229 AGB). Ziel ist, die Werktätigen über die Bereitstellung von Wohnungen und Einkaufsmöglichkeiten, über die ärztliche Versorgung im Betrieb an diesen zu binden.

f) Zu den Aufgaben der betrieblichen Sozialpolitik wird ferner die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur *Betreuung von Kindern* (Kinderkrippen, -horte und -gärten) gezählt (§ 233 AGB). So sollen die Betriebe als eigene und zugleich gesamtgesellschaftliche Aufgabe die Einbeziehung der Frauen in den Produktionsprozeß fördern. Das gehört zu den Maßnahmen, die die Betriebe nach dem AGB ergreifen müssen, um die Gleichberechtigung der Frau durch die Teilnah-

10 Vom 17. 11. 1977 (GBl. I S. 373).